

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

**Vereinbarung über eine Maßnahme
an einem Bahnübergang – §§ 3,13 EKrG –**

zwischen dem

Gemeinde Pfinztal
Hauptstr. 70, 76327 Pfinztal
- nachstehend **Gemeinde** genannt –
vertreten durch die Bürgermeisterin
und der

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastraße 71, 76131 Karlsruhe
- nachstehend **AVG** genannt-
vertreten durch die Geschäftsführung,

wird gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom
21. März 1971 (BGBl I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 03. März 2020 [BGBl. I S. 433],

folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Joseph-von-Fraunhofer-Straße in Berghausen, Ortsteil der Gemeinde Pfinztal, kreuzt die hier eingleisige Eisenbahnstrecke der Kraichgaubahn (Streckenummer AVG 94201) in Bahn-km 2,5+81.
- (2) Die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) erfolgt heute durch eine lokführerüberwachte Anlage vom Typ Lo1H/57 mit Lichtzeichen und zwei Halbschranken. Die Anlage wird durch ein Überwachungssignal gedeckt.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Beteiligte an der Kreuzung sind die AVG als Baulastträgerin des Schienenweges und die Gemeinde als Baulastträger der Straße.
- (4) Aus Gründen der Erhöhung der Sicherheit und der besseren Abwicklung des Verkehrs ist es erforderlich, eine eigene, befestigte Fußwegquerung herzustellen und in die BÜ-Sicherung einzubinden, sowie ferner die rechtzeitige Räumung des BÜ durch vorgeschaltete Lichtzeichen und eine Anpassung / Aufweitung der Fahrbahn­ränder der Joseph-von-Fraunhofer-Straße vorzunehmen. Diese Maßnahmen erfordern den Ersatz der vorhandenen BÜ-Anlage durch eine rechnergesteuerte Anlage vom Typ RBUET LzH/F ÜS_{OE}. Die Beseitigung der bestehende Kuppen-/Wannenproblematik am BÜ durch eine Gradientenanpassung soll auf der Südseite des BÜ angesichts des ohnehin geplanten Straßenumbaus im Rahmen der B 293- Ortsumgehung Berghausen zurückgestellt und zusammen mit diesem durchgeführt werden.
- (5) Die Kreuzungsbeteiligten sind sich einig, dass es sich hierbei um die Änderung einer Kreuzung im Sinne der §§ 3, 13 Abs. 1 EKrG handelt.

§ 2 Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der kreuzungsbedingten Maßnahmen:
 - a) Baugrundgutachten
 - b) Rückbau der sicherungstechnischen Altanlage (Lo1H/57), Oberbodenabtrag, Rückbau der Kabeltrasse und des Kabelschrankes, der Halbschranken, Lichtzeichen, das 8eck-Schaltheus im II. Quadranten, der Leitplanken und Markierung
 - c) Teilrückbau des westlichen Bahnsteiges um rund 16 m
 - d) Verlängerung des bestehenden Bahnsteiges am östlichen Ende um ca. 25 m, Anpassung der Entwässerung am Böschungsfuß, der Beleuchtung, Verlängerung des Kabelkanals und Anschluss an den Bestand
 - e) Neubau eines Fußgängerweges über den BÜ im Osten, der Beleuchtung, Anschluss an den bestehenden Gehweg, Aufweitung der Joseph-von-Fraunhofer-Str.
 - f) Anpassung Joseph-von-Fraunhofer-Straße
 - g) Neubau der BÜ-Sicherungsanlage, Typ RBUET LzH-ÜS_{OE} mit Halbschranken und Lichtzeichen für den MIV und für den IV mit , Aufmerksamkeitsfeldern, zwei Fußgängerschranken, Akustik,

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- Lichtzeichen und Andreaskreuzen, einschl. der notwendigen Fundamentarbeiten für die Lichtzeichen und die Schrankenbäume, einschl. dem Neubau eines Rechteckschaltheus im II. Quadranten und der Fundamentarbeiten, Anpassungen im Stellwerk Grötzingen
- h) Sicherungsleistungen Bahn und Straße während der Bauarbeiten
- (2) Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Anlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Darüber hinaus gelten die Unterlagen und Pläne denen die Beteiligten zugestimmt haben:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 2: Baukosten
- Anlage 3: Kostenermittlung
- Anlage 4: Übersichtslageplan
- Anlage 5: Lageplan Bestand
- Anlage 6: Lageplan Entwurf
- Anlage 7: Querprofile Straße
- Anlage 8: Höhenplan

§ 3 Öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren

Die Änderung der Bahnanlagen bedarf einer planrechtlichen Genehmigung nach § 18 AEG; die AVG wird die hierfür erforderlichen Schritte einleiten.

§ 4 Planung und Durchführung der Maßnahme

- (1) Die AVG plant und führt die in § 2 Abs. 1 genannten Maßnahmen durch. Die beschriebenen Maßnahmen sind nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 10/2014) durchzuführen.
- (2) Ergeben sich durch die Maßnahmen aus § 2 Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder dessen Verkehr, wird der Baudurchführende vorher dessen Zustimmung einholen. § 4 (1) des EKrG bleibt hiervon unberührt.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Die Realisierung der Maßnahme ist in 2021 vorgesehen. Der Baubeginn wird dem Straßenbaulastträger 4 Wochen im Voraus schriftlich angezeigt. Für die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur zeitlichen Durchführung der Maßnahmen, gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Kurzfristig notwendige Änderungen des Bauablaufes werden dem jeweils anderen Kreuzungsbeteiligten unverzüglich angezeigt. Die Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs durchzuführen. Für die signaltechnische Inbetriebnahme ist voraussichtlich eine kurzzeitige Sperrung des Bahnverkehrs und des Straßenverkehrs an einem Wochenende oder in der Nacht erforderlich.

§ 5 Abnahme, Vermessung, Bestandsunterlagen

- (1) Das Verfahren hinsichtlich der Abnahme, Vermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die AVG als Baudurchführende wird rechtzeitig vor der Abnahme zu einer gemeinsamen Begehung einladen und gleichzeitig den genauen Termin der Abnahme bekannt geben.
- (3) Der Status des geodätischen Datums (Referenzsystem und Projektion) wird zwischen den Kreuzungsbeteiligten wie folgt festgelegt: Gauß-Krüger-Koordinaten und Höhen über NN.
- (4) Der jeweils andere Beteiligte erhält Bestandsübersichtspläne der Kreuzungsanlage. Der jeweilige Träger der Erhaltungslast erhält alle für die Erhaltungszwecke seiner Anlagen erforderlichen Unterlagen in digitaler Ausfertigung und in Papierform bis spätestens 3 Monate nach Abschluss der Arbeiten
- (5) Für digital erstellte Bestandspläne und Vermessungsunterlagen wird das Format der erforderlichen Dateien festgelegt: Gemeinde dxf/dgn-Format; AVG: dgn-Format.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

§ 6 Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 EKrG und der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der dazu ergangenen und von den Kreuzungsbeteiligten anerkannten Durchführungsbestimmungen des BMVI ermittelt (u.a. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/1989 vom 17. Mai 1989 – StB 17/E 10/E14/78-10.20/19 Va 89 – Richtlinien zur Ermittlung und Aufteilung der Kostenmasse bei Kreuzungsmaßnahmen).
- (2) Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen nach der als beigefügten Anlage 3 insgesamt rund 621.098,85 € einschließlich anfallender Umsatzsteuer und Verwaltungskosten. Sie sind in voller Höhe kreuzungsbedingt und werden insoweit nach § 13 Abs. 1 EKrG zu je einem Drittel von der Gemeinde, von der AVG und vom Land getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die Gemeinde 207.032,95 €
- die AVG 207.032,95 €
- das Land 207.032,95 €

Position Maßnahme	vsl. Baukosten (netto)
a) Baugrundgutachten	5.000,- €
b) Rückbau Sicherungstechnik Altanlage Lo1H/57	18.900,- €
c) Teilrückbau des westlichen Bahnsteiges um rd. 16 m	4.360,- €
d) Verlängerung des bestehenden Bahnsteiges am östlichen Ende um ca. 25 m, Anpassung der Entwässerung am Böschungsfuß, der Beleuchtung, Verlängerung des Kabelkanals und Anschluss an den Bestand	53.240,- €
e) Neubau eines Fußgängerweges über dem BÜ im Osten und Anschluss an den bestehenden Gehweg, Anpassung der Beleuchtung und Aufweitung/Verbreiterung der Joseph-von-Fraunhofer-Straße	45.150,- €
f) Anpassung Joseph-von-Fraunhofer-Str.	73.380,- €
g) Neubau der BÜ-Sicherungsanlage, RBUET LzH-ÜSoE mit Halbschranken und Lichtzeichen für den MIV und IV mit Aufmerksamkeitsfelder, zwei Fußgängerschranken, Akustik, Lichtzeichen und Andreaskreuzen, einschl. der notwendigen Fundamentarbeiten der Lichtzeichen und Schrankenbäume, einschl. dem Neubau eines Rechteckschalthauses im II. Quadranten und der Fundamentarbeiten	312.475,- €
h) Sicherungsleistungen Bahn und Straße während der Bauzeit	23.500,- €
Gesamtkosten netto (ohne Verwaltungskosten)	531.005,- €

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse, wobei das sog. Staatsdrittel, welches das Land zu tragen hat, nicht als Entgelt für eine steuerpflichtige Leistung zu behandeln ist (ARS 13/2013, StB 15/7174.2/5-18/1943869 vom 02.05.2013 einschl. Ergänzungsschreiben StB 15/7174 2/5-18/2027138 vom 24.07.2013).
- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (Schreiben des BMVI vom 18.09.95 – StB 17/E 11/E16/78.11.00/27 Va 95).
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten kreuzungsbedingten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen (RS BMVI – StB 15/7174.2/5-14/2095549 vom 29.01.2014 hinsichtlich der Abgrenzung von Mitwirkungspflichten und Verwaltungskosten).
- (6) Nachweisbare Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören (als Baukosten) nur zur Kostenmasse, soweit sie den Kreuzungsbeteiligten selbst entstehen (RS BMVI – S 16/78.11.00/13 B 03 vom 28.09.2004).
- (7) Aufwendungen für erforderliche Änderungen an den im Pachteigentum der AVG stehenden betriebsnotwendigen Bahn-Telekommunikationsanlagen gehören zur Kostenmasse (Schreiben BMVI – S 16/78.11.00/2 –Va 03 vom 23.01.2003 und S 16/78.00/1 BE 05 vom 23.08.2005).
- (8) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikations-gesetzes (TKG), soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (9) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der AVG aufgestellt wird.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

§ 7 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung der Kreuzungsmaßnahme zwischen den Kreuzungsbeteiligten erfolgt nach Maßgabe der „Richtlinien für die Planung, Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (ARS Nr. 10/2014 vom 18.11.2014).
- (2) Die AVG übernimmt die Abrechnung für die von ihr durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 der Vereinbarung.

§ 8 Grundinanspruchnahme

- (1) Der Straßenbaulastträger duldet die Änderung der Kreuzungsanlage unentgeltlich auf Dauer gemäß § 4 Abs. 2 EKrG. Ein Grunderwerb findet nicht statt.
- (2) Die Gemeinde gestattet der AVG während der Baudurchführung unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer an die Kreuzungsanlage angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche. Die AVG verpflichtet sich, bei Inanspruchnahme dieser Flächen die verkehrlichen und betrieblichen Belange des anderen Kreuzungsbeteiligten angemessen zu berücksichtigen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden gemeinsam dokumentiert. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die genutzten Flächen unverzüglich in dem Zustand zurück zu geben, wie sie übernommen wurden.

§ 9 Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG. Danach erhält
 - a) die AVG die Eisenbahnanlagen
 - b) die Gemeinde die Straßenanlagen außerhalb des Gleisbereichs, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend.
- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen eines anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

Gefahr im Verzug ist. Dabei werden auch Umfang der Mitbenutzung der Anlagen des Betroffenen anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.

- (3) Die Eisenbahnanlagen werden bzw. bleiben im Eigentum der AVG, die Straßenanlagen Eigentum der Gemeinde.

§ 10 Sonstiges, Schlussbestimmungen

- (1) Genehmigungen für die Verlegung von Leitungen und für den An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen durch Dritte obliegen jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Jeder Beteiligte wird dafür Sorge tragen, dass dem anderen Beteiligten Gelegenheit gegeben wird, seine Interessen zu vertreten, wenn die Verlegung von Leitungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen Auswirkungen auf die Anlagen des anderen Beteiligten oder dessen Verkehr haben kann.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsteile nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen die dem Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- (4) Für den Fall der Änderung der technischen Planung in einer Zulassungsentscheidung nach § 3 verpflichten sich die Vertragspartner zu einer Anpassung der Vereinbarung.
- (5) Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 6 vorgesehenen Kostenanteils des Landes der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 5 EKrG (hier: Regierungspräsidium Karlsruhe). Die AVG wird diese Genehmigung beantragen.
- (6) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Änderung der Sicherungstechnik am BÜ Hummelberg, Bahn-km 2,5+81, in Berghausen

Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH Karlsruhe

Karlsruhe, den.....

.....
Dr. Alexander Pischon
Kfm. Geschäftsführer

.....
Ascan Egerer
Techn. Geschäftsführer

Gemeinde Pfinztal

Pfinztal, den.....

.....
Bürgermeisterin Nicola Bodner

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Karlsruhe, den.....

.....